

**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 10 (1902)

**Heft:** 17

  

**Artikel:** Die Gesundheitspflege in den Schulen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-553822>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Spital über 100 (später 150) Betten, das Edinburg-Hospital verpflegte gleichzeitig 100 Patienten, das Spital vom schottischen Roten Kreuz 100 (später 520). Die „Imperial Yeomanry“-Spitäler verfügten über 500 (später 1000) Betten. Im ganzen wurden für diese Zwecke gegen 12 Mill. Fr. ausgegeben, die freiwillig zur Verfügung gestellt wurden.

Ferner liefen Hunderte von Offizern ein (auch von Hotels an der Riviera — diese letzteren wurden aus militärischen Gründen abgelehnt), um rekonvaleszente Soldaten aufzunehmen. Es wurde von 200 solchen Gebrauch gemacht und auf diese Weise 1500 Soldaten verpflegt. Viele zogen eine Geldunterstützung vor und reisten ins eigene Heim.

Zum Schlusse sei bemerkt, daß in Geld umgerechnet die freiwillige, dem Roten Kreuz zur Verfügung gestellte Hülfe einer Summe von ca. 25 Mill. Fr. gleichkommt.

Wenn wir die obige Darlegung, welche möglichst knapp und doch vollständig einen Überblick über einen reich illustrierten Folioband von ca. 200 Druckseiten gibt, überblicken, so müssen wir der Freigebigkeit der englischen Nation alle Ehre zollen. Vielleicht läßt sich in der Folge die wohl etwas schwerfällig funktionierende und allzu komplizierte Organisation noch vereinfachen und so prompter und wirksamer gestalten.

Dr. med. Theodor Zangger.



## Die Gesundheitspflege in den Schulen.

Von der Überzeugung ausgehend, daß dem Staate die Verpflichtung obliegt, den Gefahren, welche die Schule für die Gesundheit der Jugend mit sich führen kann, bestmöglich vorzubeugen und neben der geistigen auch die körperliche Entwicklung der Schuljugend nach Kräften zu fördern, hat der st. gallische Erziehungsrat unterm 31. Juli 1901 nachstehende Bestimmungen erlassen und empfiehlt deren gewissenhafte Ausführung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse sämtlichen Schulbehörden und Lehrern des Kantons auf das angelegentlichste.

### A. Verteilung der Schüler in die Schulbänke.

Art. 1. Beim Beginn eines Schuljahres sind die Schüler möglichst in die Schulbänke zu verteilen, welche ihrer Größe entsprechen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, daß die Schulbank ihrem Zwecke nur dann entspricht, wenn die Entfernung der Oberkante des Sitzbrettes vom Fußbrette oder dem Fußboden so groß ist, wie die Länge des Unterschenkels von der Kniekehle bis zur Fußsohle. Ebenso soll die Entfernung des Sitzbrettes von der Tischplatte so groß sein, daß der Schüler beim Schreiben, vollständig gerade sitzend, die Vorderarme bequem auf letztere legen kann. Die vordere Kante des Sitzes muß über die von der Tischkante gefällte Senkrechte hinausgehen. Bei dem starken Wachstum mancher Schüler empfiehlt es sich, diesen, wenn nötig, auch während des Schuljahres eine größere Bank anzuweisen.

Art. 2. Kurzsichtige Schüler sind in die vordersten Reihen, auf die bestbeleuchteten Plätze, aber selbstverständlich in die ihrer Größe am besten entsprechenden Bänke zu setzen; sie sollen von Arbeiten, die erfahrungsgemäß die Augen sehr anstrengen, soweit tunlich, dispensiert werden.

Art. 3. Schwerhörigen Kindern ist ein Platz in unmittelbarer Nähe des Lehrers anzuweisen.

Art. 4. Bezüglich der mit geistigen oder körperlichen Gebrechen behafteten Kinder wird auf die einschlägigen „Anleitungen für das Lehrpersonal“ verwiesen.

### B. Körperhaltung.

Art. 5. Zur Vermeidung von Kurzsichtigkeit und Verkrümmungen der Wirbelsäule soll der Körperhaltung der Schüler ein ganz besonderes Augenmerk zugewendet werden.

Art. 6. Die normale Haltung besteht darin, daß der Schüler zum Sitzen die ganze Breite der Bank verwendet, die Lendengegend an die Kreuzlehne anlehnt und die ganze Fußsohle auf den Boden aufsetzt.

Beim Schreiben ist zur Erzielung einer richtigen Körperhaltung darauf zu achten, daß die Mitte der zu schreibenden Zeile möglichst genau vor der Mitte des Körpers liegt. — Während der rechte Vorderarm mit der Kleinfingerseite auf dem Tische ruht, soll der Oberarm nicht enge am Brustkorb anliegen, sondern sich frei bewegen.

Art. 7. Für hartnäckig gebückte Kinder empfiehlt sich im Einverständnis mit den Eltern die Verwendung von sogen. Schreibstützen.

Art. 8. Um die üblen Folgen allzu langen Sitzens zu vermeiden, läßt der Lehrer die Schüler während des Unterrichtes, soweit es angeht, sich körperlich rühren oder aufstehen, letzteres namentlich beim Auffagen.

#### C. Schonung der Augen.

Art. 9. Die Schulbänke sind in der Weise aufzustellen, daß die Hauptlichtquelle von der linken Seite einfällt und kein störendes, sogen. falsches Licht die Augen der Schüler belästigt oder blendet. Daneben ist auch noch Beleuchtung von der Rückseite zulässig. Lichteinfall gegen den Blick der Kinder ist unzulässig.

Art. 10. Wo direktes Sonnenlicht auf Bücher oder Hefte der Schüler fällt, ist durch Herablassen von Storen oder ähnlichen Schutzvorrichtungen dasselbe entsprechend zu mildern. Die Schreib- und Zeichnungsstunden sind auf die hellsten Tagesstunden zu verlegen.

Art. 11. Beim Schreiben und Lesen, sowie bei Handarbeiten soll der normale Abstand des Auges von der Schrift oder Arbeit 30 cm betragen. Einzig bei Kurzsichtigen darf hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Art. 12. Das Tragen von Brillen soll nur auf Grund ärztlicher Verordnung gestattet werden.

Art. 13. Beim Schreiben empfiehlt es sich, spätestens von der dritten Klasse an Papier, Feder und schwarze Tinte zu gebrauchen.

Art. 14. Handarbeiten, welche auf die obengenannte Entfernung von 30 cm nicht gemacht werden können, sind von der Schule auszuschließen.

Art. 15. Den Lehrern wird dringend empfohlen, Buchstaben und Zahlen auf der möglichst sauberen, gut geschwärzten Wandtafel recht groß und deutlich zu schreiben.

Art. 16. Bei Unterrichtsstunden, die (wie z. B. in der Fortbildungsschule) nach Eintritt der Dunkelheit erteilt werden, ist für gleichmäßige, genügende, die Luft möglichst wenig verunreinigende Beleuchtung zu sorgen.

#### D. Lüftung und Reinigung.

Art. 17. Die Schulzimmer und die Turnlokale sind regelmäßig während der Pausen und außerhalb der Schulzeit täglich wenigstens eine Stunde gründlich zu lüften.

Art. 18. Wascheinrichtungen, Wasserflaschen und Trinkgefäße sind stets sauber und rein zu halten.

In jedem Schulzimmer soll ein Papierkorb und, sofern keine andere Wascheinrichtung zur Verfügung steht, ein Gießfaß mit Handtuch, sowie ein emaillierter Spucknapf angebracht werden. Ausspucken auf den Boden darf unter keinen Umständen geduldet werden.

Art. 19. Die Böden sämtlicher benutzten Schullokale, Turnhalle, Gänge, Treppen und Aborte sollen nach vorhergehender Anfeuchtung womöglich täglich, mindestens aber dreimal wöchentlich gefeiert werden. Die Aborte sind mindestens wöchentlich einmal, die übrigen Lokalitäten alle Vierteljahre gründlich zu reinigen. Wände, Fenster und Schulbänke sind wenigstens während jeder Ferien gründlich abzuwaschen.

Art. 20. Die da und dort übliche Vornahme dieser Reinigungsarbeiten durch die Schüler muß als unzulässig bezeichnet werden.

Art. 21. Der Staub ist in den Schulzimmern täglich, am besten mittelst feuchter Lappen, von Tischen, Bänken, Schränken und Schulgeräten wegzunehmen. Das gleiche gilt von den Turnlokalen.

Art. 22. Der freie Platz vor dem Schulhaus soll sowohl von Schmutz, Haus- und Gartenabfällen, Abraum u. dergl., als im Winter von Schnee möglichst freigehalten werden.

Art. 23. Das Betreten des Schulhauses mit ungereinigten Schuhen oder Füßen ist strengstens zu untersagen. Die Schulhäuser sind mit den hierzu nötigen Reinigungseinrichtungen zu versehen. Ebenso ist Fürsorge zu treffen, daß nicht nur Schirme, sondern auch durchnässte Überkleider und Kopfbedeckungen außerhalb des Schullokales abgelegt werden können.

#### E. Schutz vor Erkältung.

Art. 24. In jedem Schulzimmer ist ein Thermometer in der Höhe von 1,5 m über dem Fußboden anzubringen, am besten an einer Stelle, deren Temperatur als die mittlere des betreffenden Lokals angenommen werden kann.

Art. 25. Die Temperatur soll während der kalten Jahreszeit nicht unter 15 ° C. und nicht über 18 ° C. betragen.

Art. 26. Die dem Ofen zunächst sitzenden Schüler sind durch irgend eine Vorrichtung (Mantel) vor der ausströmenden Wärme zu schützen.

Art. 27. Beobachtet der Lehrer den Austritt von Rauch oder verdächtigem Geruch aus der Heizeinrichtung, so hat er sofort zuständigen Orts die nötigen Schritte zur Abhilfe zu tun.

Art. 28. Wollene Halstücher oder Kopftücher dürfen im Schulzimmer nicht getragen werden; auch hat der Lehrer darauf zu achten, daß die Schüler sich während der Pausen, beim Spielen oder Turnen weder durch zu warme, noch durch allzu leichte Kleidung Gesundheitsstörungen irgend welcher Art zuziehen. Kränklichen oder schwächlichen Kindern ist in dieser Beziehung eine besondere Sorgfalt zuzuwenden.

(Schluß folgt.)



### Todesfall durch Verblutung infolge Fehlens einer sachgemäßen Samariterhilfe.

In der deutschen „Zeitschrift für Samariter- und Rettungswesen“ ist ein ärztliches Gutachten abgedruckt, das mehr als viele Worte den Beweis liefert, wie notwendig die Verbreitung von Samariterkenntnissen ist, und das wir deshalb unsern Lesern nicht vorenthalten wollen. Gerade in solchen Berufen, bei denen weit ab von ärztlicher Hilfe sich nicht selten schwere Unfälle ereignen, wie bei den Arbeiten im Walde, auf Sägereien, ebenso in der Landwirtschaft, sollten stets Leute vorhanden sein, die gelernt haben, welche Maßnahmen zu treffen sind, um Verletzungen vor weiteren Schädigungen zu bewahren, oder wie hier bei einem Verletzten das fliehende Leben zu erhalten. Wäre unter den Mitarbeitern nur ein einziger gewesen, der gewußt hätte, daß bei solchen Wunden das Bein hochzulagern, ein Druckverband anzulegen, oder wenn damit die Blutung noch nicht steht, eine Umschnürring am Oberschenkel mittelst eines Hosenträgers, zusammengelegten Tuches o. dgl. zu machen ist, der Ärmste hätte sein Leben nicht einzubüßen gehabt und seiner Familie wäre der Ernährer erhalten geblieben.

#### Ärztliches Gutachten.

Auf Ersuchen der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft (Sektion V, Hamburg) zwecks Feststellung der Todesursache des am 4. März d. J. durch Unfall verletzten Lattenschneiders Heinrich L. aus W. begutachte ich das folgende:

Heinrich L., bis zum 4. März d. J. meines Wissens völlig gesund und im vollen Besitz seiner Erwerbsfähigkeit, erlitt an diesem Tage einen Unfall dadurch, daß ihm beim Behauen eines Holzstammes im Walde morgens gegen 9 Uhr die Axt abrutschte und ihm eine schwere Wunde im Fuß und Unterschenkel beibrachte. Die Wunde wurde von seinen Mitarbeitern mit einem Lappen verbunden, wobei aber auf Stillung der Blutung keine Rücksicht genommen wurde, wohl aus dem Grunde, weil keinem die Schwere der Verletzung zum Bewußtsein kam, oder weil keiner die Kenntnis hatte, daß man eine Blutung an dem peripheren Ende eines Gliedes durch Umschnürring am centralen Teile desselben zum Stillstand bringt. Darauf wurde von der in der Nachbarschaft gelegenen Kieselguhrgrube Wickel ein Wagen requiriert, mittelst welchem der Verletzte nach seiner Wohnung in W. transportiert wurde, wo er gegen 1 Uhr mittags, also 4 Stunden nach Eintritt des Unfalls, vom Blutverlust natürlich total erschöpft eintraf. Auch hier wurde kein Versuch zur Stillung der nun aus Mangel an Blut nur noch mäßigen Blutung gemacht, was aber auch wohl schon zu spät gewesen wäre, und so kam es, wie es unter den obwaltenden Umständen kommen mußte, daß der Verletzte infolge des Unfalls um 1 Uhr 45 Minuten starb. Inzwischen, nach 1 Uhr, war ich benachrichtigt worden, fand aber bei meiner Ankunft in W. um 2 Uhr 20 Minuten nur noch einen vor etwa 45 Minuten an Verblutung Gestorbenen. In der Schale, welche unter dem verletzten Beine stand, befand sich nur noch etwa ein Viertelliter Blut. Der Leichnam war völlig blutleer. Die Wunde, etwa 20 cm lang, am Fußrücken und an der Streckseite des Unterschenkels gelegen, blutete nicht mehr, doch fand ich in derselben noch geronnenes Blut in größerer Menge. Es waren sämtliche Weichteile durchtrennt; im Knochen und im Fuß Unterschenkelgelenk befand sich ein tiefer Einschnitt, in der Wunde teils locker, teils mit Bändern, Muskeln und Sehnen verbunden fanden sich viele Knochensplinter. Die Haupt-